

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schiffrechtl. u. Geschäftsstelle Dresden-K. 1, Gr. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21206.
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.,
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Kleinzeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzplanzen-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Bloß in Dresden.

Nr. 19

Dresden, Sonnabend, 23. Januar

1932

Die Durchführung der Osthilfe in Sachsen.

Ministerpräsident Schied hat auf eine kurze Anfrage im Landtag, nach welchen Grundrissen die Osthilfe durchgeführt werden solle, eine schriftliche Antwort erteilt. In der von der Regierung folgendes erklärt wird:

Das Reichsgesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) sieht zwei verschiedene Gruppen von Hilfsmaßnahmen vor: die in den §§ 2 bis 13 aufgeführten „Allgemeinen Hilfsmaßnahmen“ und die in den §§ 14 bis 29 bezeichneten Maßnahmen zur „Landwirtschaftlichen Entschuldung“.

A.
Von den
Allgemeinen Hilfsmaßnahmen
zur Vinderung der Not der Ostgebiete finden die Bestimmungen über

I. die landwirtschaftliche Siedlung (§ 2) und
II. die Förderung sonstiger Zwecke (§§ 5 bis 8) in dem nachstehend dargelegten Umfang auf Sachsen Anwendung.

Zu I. Landwirtschaftliche Siedlung:
Nach § 2 des Osthilfegesetzes sind die Neufestlegungen und die Anliegerfestlegungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) vorwiegend in den dünn besiedelten Landesteilen des Osthilfsgebietes nachdrücklich zu betreiben.

Inwieweit auf Grund dieser Bestimmungen in Verbindung mit § 1 ff. des vierten Teils, Kapitel II der dritten Rotverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 551) die landwirtschaftliche Siedlung in Sachsen durchgeführt werden soll, ist zurzeit noch Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Reichsarbeitsministerium. Nachdem die Regierung beschlossen hat, sich an der Deutschen Siedlungsbank in Berlin mit einem entsprechenden Kapital zu beteiligen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einbeziehung Sachsens in die landwirtschaftliche Siedlung erfüllt.

Zu II. Förderung sonstiger Zwecke:
1. Nach § 5 des Osthilfegesetzes hat die Reichsregierung in den Rechnungsjahren 1932 bis 1936 jeweils Mittel in Höhe von mindestens 20 Millionen RM. bereitzustellen, um die besondere Notlage auf wirtschaftlichem, gewerblichem, gesundheitlichem, sozialem und kulturellem Gebiete zu lindern sowie sonstige zur Stärkung der Bevölkerung erforderliche Hilfsmaßnahmen zu treffen. Dadurch wird die Fortführung der Maßnahmen gefehlich sichergestellt, die früher mit Hilfe der sogenannten Grenzlandfonds durchgeführt wurden.

Für das Rechnungsjahr 1931 sind zur Durchführung der in § 5 des Osthilfegesetzes bezeichneten Maßnahmen Mittel von insgesamt 10 Millionen RM. bereitgestellt worden. An diesen Mitteln ist Sachsen mit einem Betrage von 300000 RM. beteiligt. Aus den für die Jahre 1932 bis 1936 bereitzustellenden Mitteln werden die sächsischen Grenzgebiete, wie die Reichsregierung bereits zugesichert hat, gleichfalls mit entsprechenden Beträgen bedacht werden.

Für die im Rechnungsjahre 1931 beteiligten Mittel im Betrage von 300000 RM. ist ein Verwendungsbudget aufgestellt worden, der dem Reichsministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt und auch im wesentlichen seine Zustimmung gefunden hat. Einem Wunsche der Reichsregierung entsprechend, werden die Mittel im allgemeinen wirtschaftlichen Zwecken zugeführt, damit dadurch eine möglichst große Anzahl Arbeitsloser Beschäftigung findet.

2. Nach § 6 des Osthilfegesetzes wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, den Zinsfuß von Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen bis auf 1 v. H. zu verbilligen.

Das Anwendungsgebiet dieser Vorschriften umfaßt jetzt ganz Ostdeutschland östlich der Elbe, mithin auch die östlich der Elbe gelegenen Teile des Freistaates Sachsen.
Zur Durchführung dieser Vorschriften sind von der Reichsregierung „Richtlinien“ erlassen worden,

die im Reichsanzeiger Nr. 132 vom 10. Juni 1931 veröffentlicht sind.

In Sachsen ist von dieser Vorschrift bisher in zwei Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Entwässerungsgenossenschaften Altlands-Deisa und Radibor haben zur Durchführung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Zwischenscheine in Höhe von insgesamt 189000 RM. in Anspruch genommen. Für diese Kredite hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Zinsverbilligung auf 1 Prozent zugestanden. Nur mit Hilfe dieser Zinsverbilligung konnten mangels ausreichender Zuschüsse des Landes diese beiden Reklamationunternehmungen in Angriff genommen werden.

3. Zur Befriedigung des gewerblichen Kreditbedürfnisses im Osthilfsgebiet hat nach § 7 des Osthilfegesetzes die Bank für deutsche Industrieobligationen aus den ihr nach Maßgabe des Industriebankgesetzes zustehenden Mitteln Darlehen bis zur Höhe von 50 Millionen RM. zu gewähren.

Ursprünglich fand diese Bestimmung auf Sachsen keine Anwendung, obwohl die östlich der Elbe gelegenen sächsischen Gebiete Teile von der Provinz Niederschlesien umschlossen werden, die zum Osthilfsgebiet im Sinne dieser Bestimmung erklärt war. Wegen dieser Zurückziehung Sachsens hat die Regierung auch in der Folge des Landtagsbeschlusses vom 11. Juli 1931 zu Ziffer 1 des Antrages Nr. 545 (Reichstagsdruckschrift Nr. 141) Verwahrung eingelegt und erreicht, daß auch die östlich der Elbe gelegenen Teile des Freistaates Sachsen in das Anwendungsgebiet des § 7 einbezogen wurden. Die Einbeziehung weiterer sächsischer Gebiete lehnte die Reichsregierung mit Rücksicht auf die für Gewerbebetriebe zurzeit nur beschränkt verfügbaren Mittel und wegen der sonst zu erwartenden Verunsicherungen anderer Gebiete ab, teils aber mit, daß die Industriebank sich auf Ansuchen bereit

erklärt habe, auch etwaige aus dem Grenzgebiet Sachsens eingehende Kreditgesuche entgegenzunehmen und eine Kreditgewährung nicht an der Lage des Betriebes scheitern zu lassen, wenn er die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Kredites erfülle. Für die Gewährung gewerblicher Kredite hat das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Grundrisse aufgestellt. Ob und in welchem Umfang in Sachsen von der Bestimmung des § 7 Gebrauch gemacht worden ist, entzieht sich der Kenntnis der Regierung, da die Kreditanträge unmittelbar bei der Bank für deutsche Industrieobligationen einzutreten sind.

4. Nach § 8 des Osthilfegesetzes ist der Zeitraum für die Zurückzahlung der Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserung von 15 auf 25 Jahre, der Zeitraum für die Zurückzahlung der Darlehen für die Durchführung sonstiger besonders wichtiger Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung von 5 auf 15 Jahre verlängert worden.

Diese Bestimmungen, deren Anwendung in Sachsen vielfach in Frage kommt, gelten nicht nur für das sächsische Osthilfsgebiet sondern für ganz Sachsen. Sie wirken sich jedoch hinsichtlich der Darlehen für landwirtschaftliche Bodenverbesserung nur in der Weise aus, daß die bisherige Tilgungszeit von 7 Jahren nunmehr auf eine solche von 12 bis 15 Jahren verlängert worden ist.

B.
Landwirtschaftliche Entschuldung.

Nach dem Osthilfegesetz vom 31. März 1931 und den daraufhin getroffenen Vereinbarungen zwischen der Reichsregierung und der Sächsischen Regierung ist der gesamte östlich der Elbe gelegene Teil Sachsens in das sogenannte erweiterte Osthilfs-

gebiet zur Durchführung der Entschuldungsmaßnahmen nach § 14 ff. des Osthilfegesetzes einbezogen worden. Es ist daraufhin in Dresden eine Landstelle errichtet worden, zu deren Leiter (Kommissar für die Osthilfe) auf Vorschlag der Sächsischen Regierung der Oberregierungsrat Kensch, Vorstand des Landesfiskusamtes, vom Herrn Reichspräsidenten ernannt worden ist.

Nach den Bestimmungen der Osthilfe bei der Reichstagszeit mußte jeder Landwirt des Osthilfsgebietes, der ein Entschuldungsdarlehen beantragt, eine Voranmeldung bis zum 31. August v. J. bei der unteren Verwaltungsbehörde einreichen. Es sind daraufhin bei den sächsischen Amtshauptmannschaften rd. 3000 Anträge eingegangen, in denen Entschuldungsdarlehen in Gesamthöhe von rund 30 Mill. RM. erbeten worden sind. Diesen vorläufigen Anmeldungen haben sodann eingehend begründete Anträge auf von der Osthilfe vorgeschriebenen Verfahren zu folgen, die ein genaues Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes geben. Solche Anträge sind bisher rund 600 eingegangen. Sie werden bei Landwirtschaftsbetrieben bis zu einem Gesamtwert von 20000 RM. falls das beantragte Darlehen nicht höher als 5000 RM. ist, von der zuständigen Amtshauptmannschaft geprüft und zur endgültigen Entscheidung bearbeitet. Anträge größerer Güter oder Anträge auf höhere Darlehensbeträge werden von der Amtshauptmannschaft nach Erledigung gewisser Vorerörterungen zur weiteren Bearbeitung an die Landstelle nach Dresden gegeben. Die endgültige Entscheidung, ob das Darlehen gewährt werden soll oder nicht, liegt in den Händen der Bank für Industrieobligationen, die zu diesem Zwecke in Dresden eine Geschäftsstelle besitzt. Zwischen der Landstelle Dresden und der Geschäftsstelle der Industriebank besteht ein ständiger mündlicher Meinungsaustausch, um alles überflüssige Schreibwert nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Auszahlung der Darlehen geschieht im Auftrage der Bank für Industrieobligationen nach Erledigung der grundsätzlichen Voraussetzungen durch bestimmte möglichst am Eignis des zuständigen Grundbuchamtes befindliche Bank-

institute.
Die Vorbereitungen für die Durchführung dieser Arbeiten waren eben beendet und die ersten Entschuldungsdarlehen sollen zur Auszahlung gelangen, als durch die Rotverordnung des Reichspräsidenten vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) der Landstelle und den Amtshauptmannschaften neue verbindlichere und umfangreiche Arbeiten auferlegt wurden. Nunmehr ist zunächst jeder eingereichte Entschuldungsantrag von Amts wegen darauf zu prüfen, ob vor der Entscheidung über die Gewährung des Darlehens das Sicherungsverfahren eingeleitet werden soll. Das Sicherungsverfahren dient der Sicherung der Vorbereitung und Einbringung der neuen Ernte und der Durchführung der Entschuldungsverfahren im Interesse der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Gläubiger. Es hat die Wirkung, daß Zwangsversteigerungen gegen den Betriebinhaber sowie die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände unzulässig sind und die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens ausgesetzt ist. Die Landstelle und die Amtshauptmannschaften sind jetzt zunächst mit der Durchführung des Sicherungsverfahrens beschäftigt. Die weitere Bearbeitung der Entschuldungsdarlehen muß bis zur Beendigung des Sicherungsverfahrens zurückgestellt werden.

Welche Beträge zur Befriedigung der sächsischen Anträge auf Gewährung von Entschuldungsdarlehen insgesamt zur Verfügung stehen werden, läßt sich noch nicht überblicken. Leider werden auch hier die seit der Verkündung des Osthilfegesetzes eingetretene Verschärfung der allgemeinen Wirtschaftslage und die hierdurch hervorgerufenen Schwierigkeiten in der Bereinigung der erforderlichen Mittel die Durchführung ungünstig beeinflussen. Die Reichsregierung beachtet dies, mangels genügender Darmittel in noch stärkerer Maße, als es ursprünglich geplant war, von der im § 17 Abs. 2 des Osthilfegesetzes vorgesehenen Aufgabe von Abzahlungsscheinen (sogenannte innere Umschuldung) Gebrauch zu machen.

Lavals Sieg in der Kammer.

Paris, 22. Januar.
Die Interpellationsdebatte in der Kammer hat mit dem Siege des zweiten Ministes Laval geendet. Die Mehrheit für die Regierung beträgt 51 Stimmen. Der Verlauf der Debatte hat keinerlei Überraschungen gebracht, auch die Rede Lavals nicht. Sie bewegte sich auf der Linie der Novembererklärungen des Ministerpräsidenten. Wesentlich ist, daß Laval mit seinem Wort die Antwort der Regierung von Washington auf seine Anfrage, wie sich die amerikanische Regierung zu einer Verlängerung des Hoovermoratoriums stelle, erwähnt hat. Der französische Ministerpräsident hat sich also außer der allgemeinen Formel, die man seit November kennt, in Bezug auf die Möglichkeit von Kompromissen, wenn auch nur vorübergehender Art, nicht selbsteig. Konstruktives wurde nicht einmal angedeutet. Zur Abdrückungsfrage waren die Erklärungen Lavals außerordentlich knapp. Jedoch hat er darauf hingewiesen, daß auf der Seite Frankreichs von Frankreich Vorschläge zu erwarten seien, über deren Inhalt er sich nicht weiter ausgelassen hat, es sei denn, daß man seinen Hinweis auf die politischen Bedingungen für eine sofortige gegenseitige Hilfeleistung als solche aufsaßt.

Man muß unterstreichen, daß im Gegensatz zu früheren Aussprüchen über internationale Verhandlungen der Ministerpräsident sich diesmal kein imperatives eng umrissenes Mandat hat geben lassen, somit besetzt er für das, was sich in den nächsten Wochen ereignet, eine gewisse Handlungsfreiheit, wie er sie vor der Konferenz von London und vor den Verhandlungen in Washington nicht hatte.

Der Eindruck der Rede Lavals in Berlin.
Berlin, 22. Januar.
Der erste Eindruck der heutigen zweiten Rede des französischen Ministerpräsidenten in Berliner politischen Kreisen läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie ebensowenig wie die erste Rede Lavals einen sachlichen Fortschritt auf dem Wege zu der von allen Mächten außer Frankreich anerkannten unumgänglichen notwendigen sofortigen Lösung des Reparationsproblems bringt. Die Ausführungen des französischen Ministerpräsidenten wiederholen in überprüfbarer Form noch einmal die hinlänglich bekannte französische These.

Die „Germania“ sieht in der Rede nur eine Verschleierung der Tatsache, daß Frankreich jede Erfüllungsmöglichkeit entgiltet sei und daß es mit dem Übergang unterhandelter Verträge im Trost der Kritikmasse einhermarschiere. Man könne sich dem Eindruck nicht verschließen, daß die Aufrechterhaltung des Hooverplanes von Laval als eine innen- und außenpolitische Prestigeangelegenheit betrachtet werde.

Die „Westfälische Zeitung“ sagt, wie schwer der Weg zueinander zu finden und wie langsam zu durchzuweisen sei, das letzte Laval'sche Rede. Aus der Gegenüberstellung der Thesen ergibt sich, daß im Augenblick von einer internationalen Konferenz eine Überbrückung der Meinungsverschiedenheit noch nicht zu erwarten wäre. Mehr als eine Zusammenkunft werde dazu nötig sein.

Das „Berliner Tageblatt“ betont, es müsse Herr Laval noch einmal mit Nachdruck versichert werden, daß nicht ein höherer Wille auf deutscher Seite triebfähig sei, sondern das einzige Richtvermögen. Dieser Tatsache werde sich auch die Damer auch die französische Regierung nicht verschließen können.

Der „Vorwärts“ bezeichnet die Rede als eine glänzende Verkündung des Bismarck des Abgordneten Fortzart, daß die gegenwärtige französische Regierung eine rein negative Politik betreibt.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ sagt, die „zweite“ Kammerrede Lavals enthalte die gleichen Grundgedanken wie ihm schon unzählige Ministerpräsidenten.

Die „Süddeutsche Zeitung“ spricht von dem „Rechtshandbuch“, den Laval Frankreich gegenüber Frankreich hatte alle Verhandlungen mit Deutschland für überflüssig und werde bereits offen um Bundesgenossen für seine Sanktionspläne.

Der „Tag“ sieht ebenfalls in der Rede ein Zeugnis dafür, daß Paris keinesfalls gewillt sei, vom Weist von 1919 abzugehen und dabei mitzuwirken, daß die in den Berliner Diskursen geäußerte Forderung Europas in „Seger“ und „Besiegte“ beteiligt werde. Durch Wiederbelebung des Senner Protokolls wolle Frankreich zum Gewinnen Europas werden; durch internationale Zustimmung wolle es in der Lage sein, zugleich Richter und Geschworenen zu spielen.